Bundesrat Drucksache **118/1/00**
16.03.00

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

Punkt 8 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 23 Abs. 3 AtG)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:
Es widerspricht dem Grundsatz des Föderalismus, der insoweit im Regel-Ausnahme-Verhältnis von Art. 83 ff GG seinen Niederschlag gefunden hat, Verwaltungskompetenzen ohne zwingenden Grund auf den Bund zu verlagern. Der für Bauartzulassungen und Fragen der Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen in der medizinischen Forschung erforderliche und nicht dezentral vorhaltbare Sachverstand kann wie bisher durch die gutachterliche Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, des Bundesamtes für Strahlenschutz oder anderer Sachverständiger zur Verfügung gestellt werden. Entscheidend ist, daß der Antragsteller den Antrag bei einer ortsnahen Behörde stellen kann, deren Aufsicht er im Übrigen auch unterliegt.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946